OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604130/3/JS

Datum:
Linz, 9. April 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des I T, x, x, vom 7.12.2020 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 24.11.2020, GZ: VStV/920301721751/2020, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 200 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) warf dem Beschwerdeführer mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 24.11.2020 folgende Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) vor:

„[...]

Spruch

1. Datum/Zeit: 30.09.2020, 02:54 Uhr

   Ort: [redacted], F[redacted]straße [redacted], B[redacted]straße stadteinwärts und F[redacted]straße stadtauswärts fahrend

   Betroffenes Fahrzeug: PKW N[redacted], Kennzeichen: [redacted](A)

   Sie haben das angeführte Fahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 99 Abs. 1b i.V.m. § 5 Abs. 1 StVO, BLBL I Nr. 24/2020

[...]“

Über den Beschwerdeführer wurde gemäß § 99 Abs. 1b StVO eine Geldstrafe in Höhe von 1.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 9 Tage 9 Stunden) verhängt. Weiters wurde ihm die Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens in Höhe von 100 Euro gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) auferlegt. Darüber hinaus wurde der Beschwerdeführer gemäß § 5a Abs. 2 StVO zum Ersatz der Barauslagen für die klinische Untersuchung in Höhe von 305,30 Euro und für die Blutauswertung des FTC-Labor Wien in Höhe von 792 Euro verpflichtet. Der vom Beschwerdeführer zu zahlende Gesamtbetrag betrug demnach 2.197,30 Euro.

1.2. Der Beschwerdeführer erhob ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe die verfahrensgegenständliche Beschwerde („Einspruch“) vom 7.12.2020: Die Höhe der Strafe in Höhe von 2.197,30 Euro sei nicht tatschuldangemessen, da § 99 Abs. 1b StVO für derartige Verwaltungsübertretungen eine Geldstrafe von 800 Euro bis 3.700 Euro vorsehe. Sie entspreche auch nicht seiner Einkommens- und Vermögenslage, da er sich noch in Ausbildung befinde, über kein Vermögen verfüge und Sorgepflichten nachkommen müsse. Der Beschwerdeführer beantragte eine erhebliche Reduzierung der Geldstrafe.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Der Beschwerdeführer bezieht seit Oktober 2020 eine Notstandshilfe (einschließlich einer Beihilfe zu Kursnebenkosten) vom Arbeitsmarktservice in Höhe von 40,89 Euro täglich. Er hat eine Sorgepflicht und weist 15 Verwaltungsübertretungen nach der StVO, dem Kraftfahrgesetz 1967 und dem Führerscheingesetz seit 2017 auf.
2.2. Da der Beschwerdeführer bei der Polizeikontrolle am 30.9.2020 Anzeichen einer möglichen Suchtgiftbeeinträchtigung aufwies, wurde ein Drogenschnelltest durchgeführt, der positiv (THC) verlief. In der Folge wurde der Beschwerdeführer polizeiamtsärztlich untersucht und kam die untersuchende Ärztin zu dem gutachterlichen Ergebnis, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Suchgiftbeeinträchtigung nicht fahrtüchtig ist. Das dem Beschwerdeführer im Anschluss abgenommene Blut wurde in einem Labor toxikologisch untersucht und konnte darin eine THC-Konzentration von 2,2 ng/mL medizinisch nachgewiesen werden. Für die Durchführung der polizeiamtsärztlichen Untersuchung liefen Gebühren in Höhe von 305,30 Euro und für die Blutuntersuchung durch das Labor Gebühren in Höhe von 792 Euro auf.

3. Beweiswürdigung:
3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und in die vom Beschwerdeführer vorgelegten Urkunden zu seinen aktuellen Finanz- und Familienverhältnissen.
3.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, zumal sie von den Parteien auch nicht beantragt wurde.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
4.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).

4.2. Der Beschwerdeführer hat in seiner Beschwerde ausdrücklich nur das Ausmaß der mit dem angefochtenen Straferkenntnis verhängten Strafe bekämpft. „Sache“ des Beschwerdeverfahrens ist damit nur mehr die Straffrage (vgl. VwGH 27.1.2020, Ra 2019/02/0203, mwN). Hinsichtlich der Schuldfrage zur vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ist bereits Teilrechtskraft eingetreten (vgl. VwGH 27.1.2020, Ra 2019/02/0203, mwN).

4.3. Zu den maßgeblichen Bestimmungen:

4.3.1. Die Bestimmung des § 5 StVO (BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2017) lautet auszugsweise:

„§ 5. Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol.

(1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

[...]“

4.3.2. Die Bestimmung des § 5a StVO (BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005) lautet auszugsweise:

„[...]

(2) Ist bei einer Untersuchung nach § 5 Abs. 2, 4a, 5, 6 oder 8 Z 2 eine Alkoholbeeinträchtigung festgestellt worden, so sind die Kosten der Untersuchung vom Untersuchten zu tragen. Dasselbe gilt im Falle der Feststellung einer Suchtgiftbeeinträchtigung. Die Kosten der Untersuchung sind nach den Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136, vorzuschreiben.

[...]“

4.3.3. Die Bestimmung des § 99 StVO (BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013) lautet auszugsweise:

„§ 99. Strafbestimmungen.

[...]

(1b) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

[...]“

4.4. Gemäß § 99 Abs. 1b StVO begeht demnach eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3.700 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: eine bis sechs Wochen) zu bestrafen, wer – wie der Beschwerdeführer - in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt dabei zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift – wie gegenständlich - über das Verschulden nicht anderes bestimmt.

4.5. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 6.5.2020,

Ra 2020/17/0001). Gemäß § 19 Abs. 1 und 2 leg. cit. sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat, wobei im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen sind. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

4.6. Dem öffentlichen Interesse am Schutz der Allgemeinheit vor alkoholisierten oder durch Suchtgift beeinträchtigten Fahrzeuglenkern kommt ein hoher Stellenwert zur Wahrung des Rechtsguts der körperlichen Unversehrtheit von Menschen im Straßenverkehr zu (vgl. VwGH 17.9.2002, 2002/18/0188). Dadurch, dass der Beschwerdeführer in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand einen Pkw lenkte, hat er das geschützte Rechtsgut nicht unwesentlich beeinträchtigt. Es ist von einem zumindest fahrlässigen Verhalten des Beschwerdeführers auszugehen.

4.7. Im Rahmen der Strafzumessung wurde von der belangten Behörde zu Recht das Vorliegen von einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen als Erschwernisgrund und zugunsten des Beschwerdeführers kein Umstand berücksichtigt.

4.8. Insgesamt erscheint dem Landesverwaltungsgericht in Abwägung der oben im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung und unter Berücksichtigung der Sorgepflicht des Beschwerdeführers sowie seiner finanziellen Verhältnisse die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 1.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 9 Tage 9 Stunden), die sich ohnedies im unteren Bereich des Strafrahmens bewegt, sowohl aus spezialpräventiven als auch aus generalpräventiven Gründen als angemessen. Mit der Verhängung der Strafe in dieser Höhe sollen der Beschwerdeführer, aber auch die weiteren Verkehrsteilnehmer in Zukunft davon abgehalten werden, ein Fahrzeug im Zustand der Fahruntüchtigkeit infolge eines Suchtgiftkonsums zu lenken.

4.9. Wie dem Beschwerdeführer bereits im verwaltungsgerichtlichen Ermittlungsverfahren mitgeteilt, gründet sich die Kostentragungspflicht des Beschwerdeführers hinsichtlich der Gebühren der polizeiamtsärztlichen Untersuchung (305,30 Euro) und der toxikologischen Blutuntersuchung durch das Labor (792 Euro) auf die festgestellte Suchtgiftbeeinträchtigung des Beschwerdeführers (THC-Konzentration im Blut: 2,2 ng/mL). Diese Gebühren sind daher gemäß § 5a Abs. 2 StVO neben der verhängten Geldstrafe (in Höhe von 1.000 Euro) vom Beschwerdeführer zu zahlen.

Zu Punkt II.:
Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Bei einer Geldstrafe von 1.000 Euro betragen die vom Beschwerdeführer - zusätzlich zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde und der aufgelaufenen Gebühren der Ärztin bzw. des Labors - zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens demnach 200 Euro.

Zu Punkt III.:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung ab noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die dazu zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Der verfahrensgegenständlichen Strafzumessung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack